

P.b.b.
01Z023832K
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

8. Februar 2002
Folge 2b/2002

Sondernummer

Grenzziehung des
Geschützten Landschaftsteiles
„Itzlinger Au“ wird neu festgelegt. 2 – 4

Kundmachungen

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/63693/96/250

Salzburg, 7. Februar 2002

Verordnung

mit der die Grenzziehung des Geschützten Landschaftsteiles "Itzlinger Au" neu festgelegt wird.

Gemäß § 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. 73/1999 wird verordnet:

§ 1

Der Grünbestand in der Stadtgemeinde Salzburg, KG Itzling zwischen der Autobahn im Norden, der Salzach im Osten, den versiegelten Flächen des Messezentrums Salzburg im Süden, den Überlaufparkplätzen im Westen und der Autobahnzubringerstraße im Nordwesten wird zum Geschützten Landschaftsteil erklärt.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind im Lageplan vom 24.9.2001 im Maßstab 1:1000 eingetragen. Dieser Plan stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13/02 sowie beim Magistrat Salzburg, Abteilungen 1, 5 und 9 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Dieses Gebiet führt die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsteil Itzlinger Au".

§ 2

Schutzzweck gemäß § 12 Abs. 1 NSchG 1999:

1. Für das Landschaftsbild besonders prägend:
Das Gebiet verleiht als Rest des seinerzeit die Salzach weithin begleitenden Auwaldes am Rande des bebauten Gebietes dem Landschaftsbild eine besondere Prägung.
2. Besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren: Alt- und totholzreicher Waldbestand mit seiner Strukturvielfalt und der typischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere als Lebensraum für Spechte und holzbewohnende Käfer.

3. Für die Erholung bedeutsam:
Naherholungsgebiet und Naturerfahrungsbereich für die Bewohner der Stadt Salzburg, insbesondere für Kinder.

§ 3

1. Im Geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten unter anderem auch:

- a) Rodungen und Neuaufforstungen;
 - b) das Beschädigen, Fällen und Entfernen von Bäumen einschließlich des stehenden und liegenden Alt- und Totholzes; das Beseitigen von Gebüsch, der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, das Einbringen von nicht standortgemäßen und von nicht heimischen Pflanzen und Tieren, wie überhaupt jede Beeinträchtigung des gegebenen Naturhaushaltes;
 - c) die Anwendung von Düngern und Bioziden;
 - d) Bodenverletzungen wie Aufschüttungen, Abtragungen, Grabarbeiten und dergleichen sowie das Lagern oder Ablagern von Material;
 - e) die Errichtung von Anlagen, wie Einfriedungen, Hütten, Unterständen, Tischen, Bänken, Freileitungen, Verkehrsbauten, Wegen, Wildfütterungen, Zelten sowie Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Schotter;
 - f) das Campieren, Lagern und Biwakieren;
 - g) das Befahren, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Anhängern und Wohnwägen abseits des Salzachtrepplweges;
 - h) das Reiten abseits des Salzach-Trepplweges;
 - i) jede störende und vermeidbare Lärmerregung;
 - j) das Anbringen von Werbe- und Inschrifttafeln sowie sonstigen Schildern und Plakaten;
 - k) das Wegwerfen von Abfällen und Unrat sowie jede sonstige Verunreinigung.
- 3) Vom Verbot gemäß § 3 Abs. 2 sind ausgenommen:
- a) Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften zum Zweck der forstwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Geschützten Landschaftsteiles im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 2 nicht beein-

trächtigen, wie die einzelstammweise Entnahme von Bäumen nach vorheriger Auszeige durch die Naturschutzbehörde;

- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften;
- c) das Aufstellen von Hinweistafeln zur Vermittlung von Wissen über den Geschützten Landschaftsteil;
- d) Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;
- e) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen; solche Maßnahmen sind sogleich der Naturschutzbehörde bekanntzugeben;
- f) Maßnahmen, die zur Instandhaltung von bestehenden Anlagen erforderlich sind, insbesondere auch das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern an der Salzachböschung, soweit dies aus wasserbaulicher Sicht zwingend notwendig ist und diese zwingende Notwendigkeit der zuständigen Naturschutzbehörde nachgewiesen worden ist;
- g) Maßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist bzw. der Schutzzweck in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

§ 5

Die Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles erfolgt durch Tafeln, die auf grünem Farbgrund die Aufschrift "Geschützter Landschaftsteil Itzlinger Au" und das Salzburger Landeswappen tragen, weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig. (§ 38 Salzburger Naturschutzgesetz 1999).

§ 6

Das Schutzgebiet ist gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. b des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg besonders kenntlich zu machen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles werden als Verwaltungsübertretung nach dem 7. Abschnitt des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 8

Mit der Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4.3.1999, Zl. 1/01/ 63693/1996/218, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/1999, Seite 3 ff, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Mag. Siegfried Mitterdorfer

Zur rechtsunverbindlichen Information:
Lageplan (Planausschnitt) siehe Rückseite



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 2b/2002

8. Februar 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

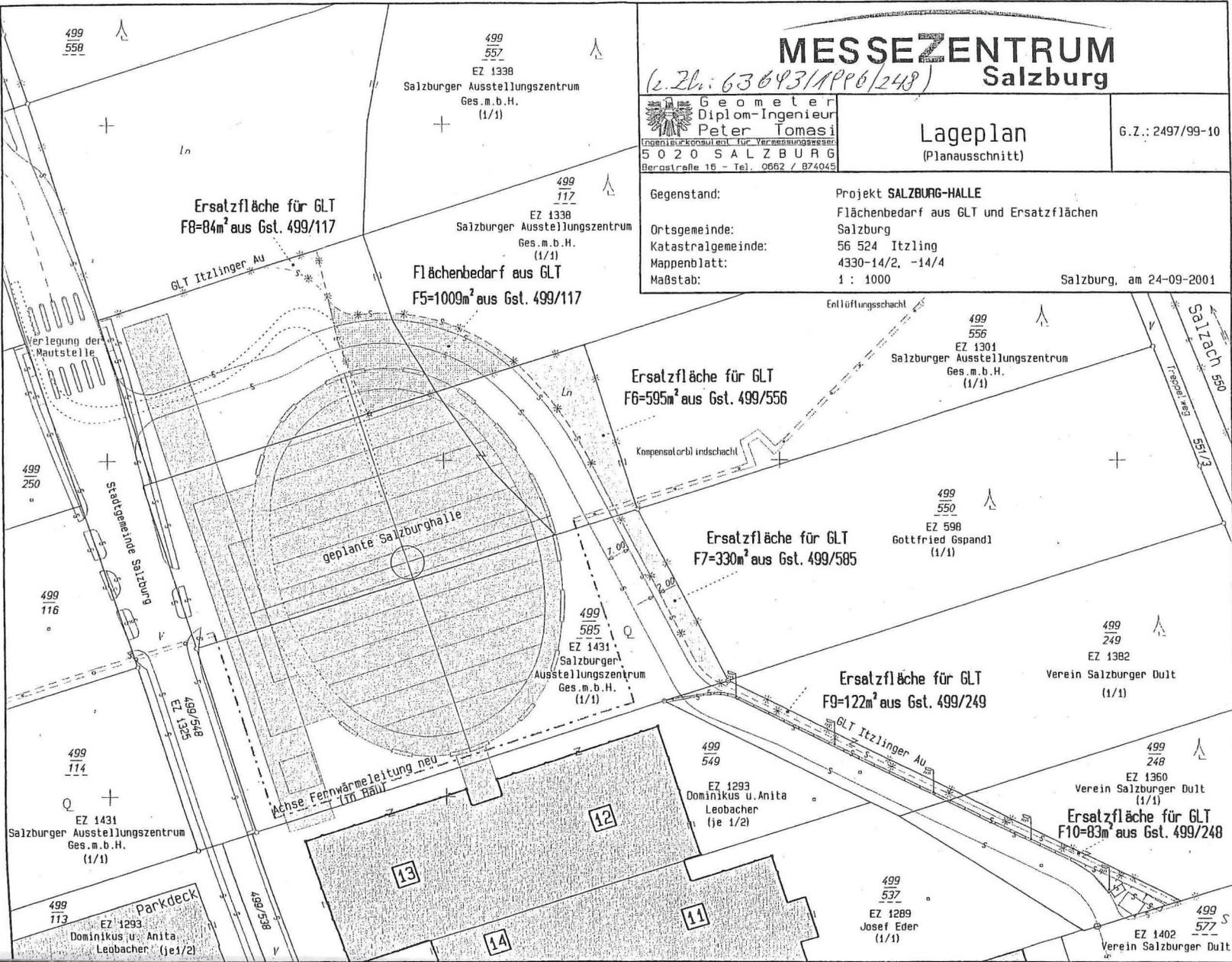


STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Tel. 8072 - 2000



MESSEZENTRUM Salzburg

(L.Z. 63643/APP6/248)

Geometer
Diplom-Ingenieur
Peter Tomasi
5020 SALZBURG
Bergstraße 16 - Tel. 0662 / 874045

Lageplan
(Planausschnitt)

G.Z.: 2497/99-10

| | | |
|--------------------|---|-------------------------|
| Gegenstand: | Projekt SALZBURG-HALLE Flächenbedarf aus GLT und Ersatzflächen | Salzburg, am 24-09-2001 |
| Ortsgemeinde: | Salzburg | |
| Katastralgemeinde: | 56 524 Itzling | |
| Maßstab: | 1 : 1000 | |

Ersatzfläche für GLT
F8=84m² aus Gst. 499/117

Flächenbedarf aus GLT
F5=1009m² aus Gst. 499/117

Ersatzfläche für GLT
F6=595m² aus Gst. 499/556

Ersatzfläche für GLT
F7=330m² aus Gst. 499/585

Ersatzfläche für GLT
F9=122m² aus Gst. 499/249

Ersatzfläche für GLT
F10=83m² aus Gst. 499/248

geplante Salzburghalle

Verlegung der
Mautstelle

GLT Itzlinger Au

Straßengraben Salzburg

Achse Fernwärmeleitung neu
(10 BAU)

Entlüftungsschacht

Kompensatorblindschacht

Salzach 590

Salzach 551/3

GLT Itzlinger Au

499
558

499
557

499
117

499
556

499
550

499
249

499
248

499
537

499
577

499
114

499
549

499
113

499
577

EZ 1431
Salzburger
Ausstellungszentrum
Ges. m. b. H.
(1/1)

EZ 1338
Salzburger
Ausstellungszentrum
Ges. m. b. H.
(1/1)

EZ 1338
Salzburger
Ausstellungszentrum
Ges. m. b. H.
(1/1)

EZ 1301
Salzburger
Ausstellungszentrum
Ges. m. b. H.
(1/1)

EZ 598
Gottfried Gspandl
(1/1)

EZ 1382
Verein Salzburger Dult
(1/1)

EZ 1360
Verein Salzburger Dult
(1/1)

EZ 1402
Verein Salzburger Dult
(1/1)

EZ 1289
Josef Eder
(1/1)

EZ 1293
Dominikus u. Anita
Leobacher
(je 1/2)

EZ 1293
Dominikus u. Anita
Leobacher
(je 1/2)

EZ 1431
Salzburger
Ausstellungszentrum
Ges. m. b. H.
(1/1)

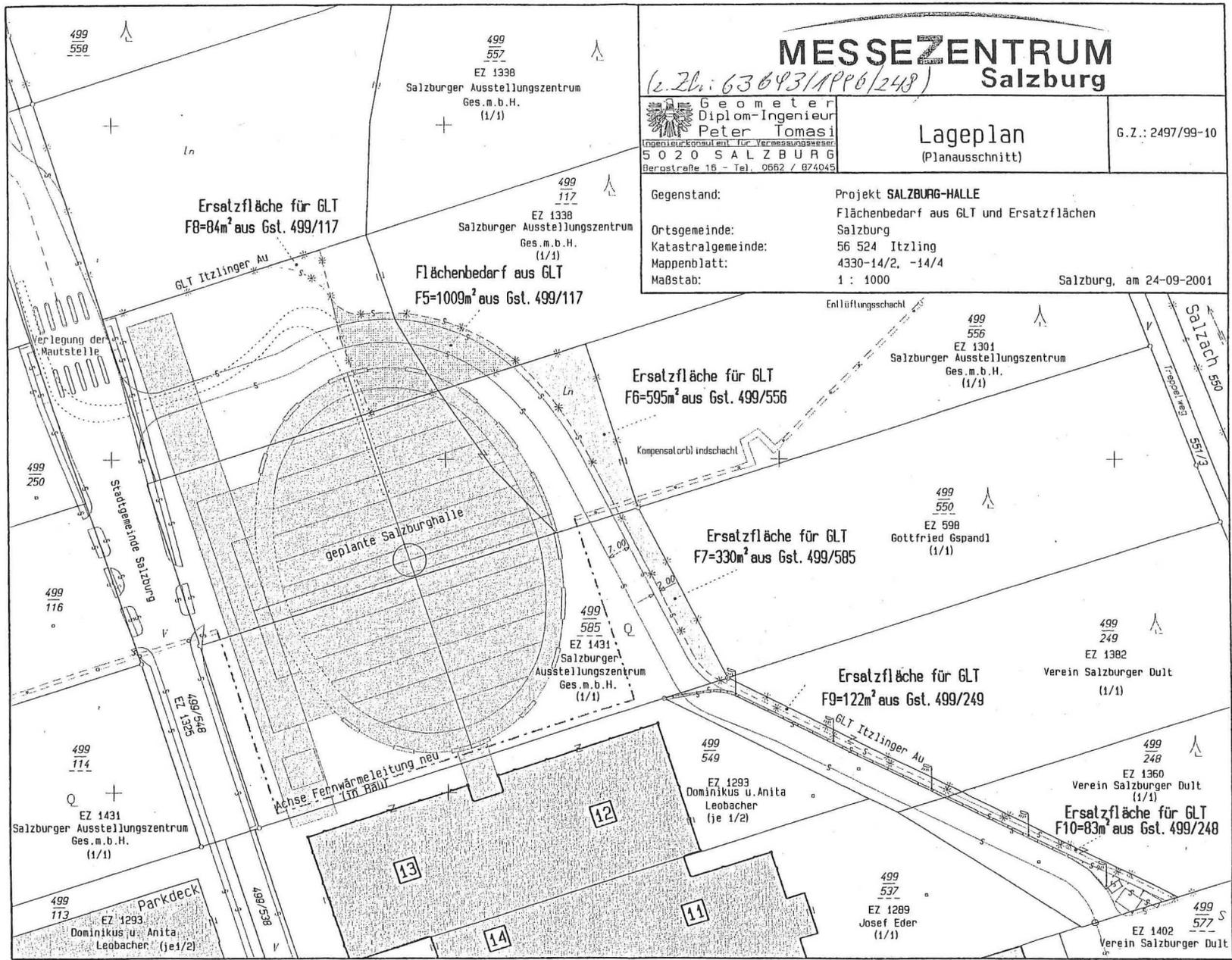
13

14

12

11

Parkdeck



MESSEZENTRUM Salzburg

(z.Zl.: 636431/APP6/248)

Geometer
Diplom-Ingenieur
Peter Tomasi
Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen
5020 SALZBURG
Berastraße 16 - Tel.: 0662 / 874049

Lageplan (Planausschnitt)

G.Z.: 2497/99-10

| | | |
|--------------------|---|-------------------------|
| Gegenstand: | Projekt SALZBURG-HALLE Flächenbedarf aus GLT und Ersatzflächen | Salzburg, am 24-09-2001 |
| Ortsgemeinde: | Salzburg | |
| Katastralgemeinde: | 56 524 Itzling | |
| Mappenblatt: | 4330-14/2, -14/4 | |
| Maßstab: | 1 : 1000 | |